

## **7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27.07.2017**

vom 01. Mai 2021

Aufgrund von §§ 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat in seinen Sitzung vom 03.12.2020 und 23.03.2021 folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung vom 13.12.2019 beschlossen:

### **§ 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts
- § 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben
- § 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen, Vergaben und Baumaßnahmen
- § 6 Rückholrecht des Rates

#### **II. Zuständigkeiten der Ausschüsse**

- § 7 Hauptausschuss
- § 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales
- § 9 Bauausschuss
- § 10 Digitalisierungsausschuss
- § 11 Finanzausschuss
- § 12 Gesundheitsausschuss
- § 13 Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- § 14 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- § 15 Ausschuss Klima, Umwelt und Grün
- § 16 Ausschuss Kunst und Kultur
- § 17 Liegenschaftsausschuss
- § 18 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 19 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 20 Ausschuss für Soziales und Senioren

- § 21 Sportausschuss
- § 22 Stadtentwicklungsausschuss
- § 23 Verkehrsausschuss
- § 24 Wirtschaftsausschuss

### **III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**

- § 25 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO
- § 26 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

2. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über Baumaßnahmen ab € 300.000 sowie über dem Bedarf von beabsichtigten Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen, sofern in § 7 bis § 24 nicht abweichend festgelegt:

3. § 8 Absatz 2 wird durch folgende Ziffer 8 ergänzt:

- 8. Grundsatzfragen der Digitalisierung;  
Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen im Bereich von Hard- und Software sowie von Support- und Beratungsdienstleistungen zur Digitalisierung / zur digitalen Transformation von mehr als 300.000 € bis zu 1,5 Mio. €, soweit diese Hard- und Software von Beschäftigten der Stadt Köln verwendet werden soll; insbesondere gilt dies für solche Hard- und Software, deren Einführung, Anwendung und Erweiterung der Mitbestimmungspflicht des Personalrats unterliegt

4. Die §§ 10 ff. verschieben sich entsprechend der geänderten Ziffern des Inhaltsverzeichnisses. Die Überschriften der §§ 10 ff. werden entsprechend angepasst.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10 Digitalisierungsausschuss**

- (1) Dem Digitalisierungsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Beteiligung der Stadtverwaltung an Projekten der Digitalisierung / der digitalen Transformation ab einer Eigenbeteiligung in Höhe von mehr als 300.000 € bis zu 1,5 Mio.€;
- 2. Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen im Bereich von Hard- und Software sowie von Support- und Beratungsdienstleistungen zur Digitalisierung / zur digitalen Transformation von mehr als 300.000 € bis zu 1,5 Mio. €;
- 3. Beteiligung an Förderprojekten zur Digitalisierung / zur digitalen Transformation ab einer Eigenbeteiligung der Stadt von mehr als 300.000 € bis 1,5 Mio. €;

4. Bei einer Summe von 50.000 € - 300.000 € ist der Digitalisierungsausschuss über die zuvor genannten Punkte zu informieren;
5. Thematisch betroffene Fachausschüsse werden vorberatend eingebunden.

(2) Insbesondere in folgenden Angelegenheiten ist der Digitalisierungsausschuss vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung/Kündigung von Mitgliedschaften und Unternehmensbeteiligungen mit Schwerpunkt Digitalisierung;
2. Grundsatzfragen der Digitalisierung / der digitalen Transformation und der strategischen Ausrichtung der Digitalisierung / digitalen Transformation, insbesondere bei Angelegenheiten der schulischen und außerschulischen Bildung, der Smart City, der Open Source Strategie, der digitalen Teilhabe, dem Datenschutz, der Datensicherheit und der Datenkommerzialisierung, der digitalen Diskriminierung, der digitalen Infrastruktur (insbesondere der Verkehrs- und Energieinfrastruktur), im Bereich des e-Sport, des e-Government und des open Government.

6. § 13 (neu) erhält folgende Fassung:

### **§ 13 Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männer**

- (1) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern wirkt bei der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 3 Abs. 2 GG und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) mit und überprüft Maßnahmen der Stadt Köln auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie die Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 GO NRW und § 27 der Hauptsatzung der Stadt Köln unberührt.
- (2) Dem Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frau-en und Mädchen sowie von Männern und Jungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Bildung, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen bei Kosten von mehr als 100.000 Euro bis einschließlich 1,5 Mio. Euro;
  2. Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen und präventive Konzepte zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, bei Kosten von mehr als 100.000 Euro bis einschließlich 1,5 Mio. Euro;
  3. Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei Kosten von mehr als 100.000 Euro bis einschließlich 1,5 Mio. Euro;
  4. Vergabe von Fördermitteln ab 8.000 Euro für Frauenorganisationen, -projekte und Initiativen sowie für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung

und zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und sowie von Männern und Jungen.

(3) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse vor einer Beschlussfassung so rechtzeitig gehört, dass seine Stellungnahme bei der Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen mit berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Männern berühren. Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Grundsatzfragen zur Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. Grundsätze der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und Antidiskriminierung;
3. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes der Stadt Köln;
4. Stellenplan in Bezug auf gleichstellungsrelevante Fragen;
5. Einzelmaßnahmen zur Hilfe von aufgrund des Geschlechts benachteiligten Personengruppen in besonderen Situationen (z. B. Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Fluchthintergrund, Menschen ohne Obdach, Sexarbeiter\*innen, Senior\*innen) und von intersektionaler Diskriminierung Betroffener.

(4) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern nimmt Berichte der Gleichstellungsbeauftragten und der Verwaltung zu gleichstellungsspezifischen Belangen zur Kenntnis.

7. § 15 (neu: Ausschuss Klima, Umwelt und Grün) Absatz 1 1. Halbsatz lautet:

(1) Dem Ausschuss Klima, Umwelt und Grün wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen: (...)

8. § 15 (neu: Ausschuss Klima, Umwelt und Grün) Absatz 2 1. Halbsatz lautet:

(2) Der Ausschuss Klima, Umwelt und Grün ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen: (...)

9. § 17 (neu: Liegenschaftsausschuss) Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Bedarfsfeststellungen von Lieferungen und Leistungen für fachliche und dv-technische Aufgaben der Liegenschafts-, Vermessungs- und Katasterverwaltung einschließlich des Geodatenmanagements bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio

10. § 20 (neu: Ausschuss für Soziales und Senioren) Absatz 1 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der

„Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 26 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);

11. § 25 (neu: Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO wird § 25) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 54 Abs. 3 BeamStG gilt § 25 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;

## § 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 01.05.2021

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker